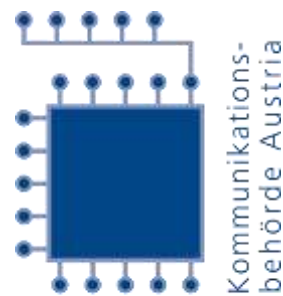


**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
 Telefon: 01/58058-0,  
 Telefax: 01/58058-9191  
 E-Mail: rtr@rtr.at  
 http://www.rtr.at  
 DVR: 4009878 Austria



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort  
 des/der Beschuldigten

**RSb**

Herrn XY  
 p.A. ecoplus.Niederösterreichs  
 Wirtschaftsagentur GmbH  
 Niederösterreichring 2, Haus A  
 3100 St. Pölten

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/16-024	Mag. Schmidt	438	22. Juni 2016

**Straferkenntnis**

Sie haben

am 14. April 2016	in St. Pölten, Niederösterreichring 2, Haus A 3100 St. Pölten
<p>als Geschäftsführer der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 4 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Medieninhabers“ durch die Eingabe der Bezeichnung</p> <p><i>donau.com</i></p> <p>eine Bekanntgabe veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist. Die Bezeichnung ist insofern falsch, als es sich hierbei nicht um den Namen des Förderungsempfängers handelt.</p>	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 MedKF-TG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
300,-	3 Stunden	keine	§ 5 Abs. 2 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**30,00** Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**330,-** Euro

#### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder **unter Angabe der Geschäftszahl** auf das Konto der RTR-GmbH mit den Kontodaten **IBAN: AT93 20111 2923 1280 909, BIC: GIBAATWWXXX** zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

## **Begründung:**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 11.05.2016, KOA 13.500/16-020, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Geschäftsführer der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, und damit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen, ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass für den genannten Rechtsträger am 14.04.2016, somit in der Meldephase betreffend das 1. Quartal des Jahres 2016, eine Bekanntgabe veranlasst worden sei, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, da es sich bei der getätigten Eingabe nicht um den Namen eines Medieninhabers handle.

Mit Schreiben vom 23.05.2016 rechtfertigte sich der Beschuldigte zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf und brachte zunächst vor, dass rund 90 % der Meldungen der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH Werbeaufträge und nicht Förderungen betreffen. Die für die Koordinierung der Meldungen nach dem MedKF-TG zuständige Kollegin habe im Hinblick auf die zuletzt vorzunehmende Meldung an die Abteilungen der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH eine EXCEL-Tabelle zum Ausfüllen gemailt, in der es – neben anderem Auszufüllendem – leider nur ein Feld für den „Namen des Mediums“ und bedauerlicherweise kein Feld für den „Namen des Medieninhabers“ gegeben habe. Grundsätzlich seien die Kollegen der Förderabteilung informiert, dass im Falle der Meldung einer Förderung der Name des Förderempfängers einzutragen sei.

Die zuständige Förderabteilung habe in Folge entsprechend der EXCEL-Tabelle nur den Namen des Mediums („www.donau.com“) bekannt gegeben und – weil ja anscheinend nicht nachgefragt – die Mitteilung des Namens des Medieninhabers („Donau Niederösterreich Tourismus GmbH“) unterlassen. Die dadurch unzureichend ausgefüllte Tabelle sei in weiterer Folge zur Vornahme der Meldungen nach dem MedKF-TG an einen Mitarbeiter bei einer anderen niederösterreichischen Landesgesellschaft weitergeleitet worden, der schließlich die Meldung in der Webschnittstelle vorgenommen habe, wobei er eben anstelle des Namens des Medieninhabers den Namen des Mediums eingegeben habe. In diesem Zusammenhang gibt der Beschuldigte zu bedenken, dass es verwirrend erscheine, wenn einmal (bei Werbeaufträgen) der Namen des Mediums und ein anderes Mal (bei Förderungen) der Name des Förderungsempfängers (Medieninhabers) nachgefragt werde.

Die interne Vorlage für das Erfassen der Werbeaufträge bzw. der Förderungen sei jedenfalls bereits dahingehend ergänzt worden und auch alle betreffenden Kollegen hausintern als auch jener Kollege bei der anderen Landesgesellschaft, der die Eingabe vorgenommen habe, seien nochmals eingehend informiert und gebeten worden, künftig alle Werbeaufträge bzw. Förderungen korrekt zu melden.

Da es sich hierbei um eine offensichtlich falsch vorgenommene Eintragung bzw. einen Formalfehler handle und das Versehen ein sehr geringes sei, werde ersucht, dieses Versehen zu entschuldigen und das Verfahren einzustellen.

### **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH ist eine zu FN 90237b im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Pölten. Der Beschuldigte ist seit Jänner 2008 Geschäftsführer dieser Gesellschaft und vertritt diese selbständig. Er hatte diese Funktion somit auch im April 2016 inne.

Am 05.02.2016 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2016 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Am 15.04.2015 wurden für die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH im Rahmen

der Bekanntgabe von Förderungen nach § 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Medieninhabers“ folgende Bekanntgaben veranlasst: „[www.purgstall-erlauf.gv.at](http://www.purgstall-erlauf.gv.at)“ und „[www.waldviertel.at](http://www.waldviertel.at)“.

Daraufhin hat die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH mit Schreiben vom 18.05.2015, KOA 13.050/15-017, mitgeteilt, dass die für das 1. Quartal 2015 abgegebene Meldung (in Teilen) nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, da es sich bei den Eingaben „[www.purgstall-erlauf.gv.at](http://www.purgstall-erlauf.gv.at)“ und „[www.waldviertel.at](http://www.waldviertel.at)“ jeweils nicht um den Namen eines Förderungsempfängers iSd § 4 MedKF-TG, sondern um die Bezeichnung konkreter Websites handelt. Zugleich wurde dem Rechtsträger die Möglichkeit eingeräumt, die Meldung binnen einer Frist von zwei Wochen zu korrigieren, wovon die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH am 19.05.2015 Gebrauch gemacht und anstelle der ursprünglichen Eingaben folgende vorgenommen hat: „*Gemeinde Purgstall a.d. Erlauf*“ und „*Destination Waldviertel GmbH*“.

Für die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH wurde am 14.04.2016 im Rahmen der Bekanntgabe von Förderungen nach § 4 MedKF-TG betreffend das 1. Quartal 2016 in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Medieninhabers“ folgende Bekanntgabe veranlasst: „[donau.com](http://donau.com)“. Dieser Bezeichnung wurde ein Betrag in der Höhe von EUR 11.200,- zugewiesen.

„[donau.com](http://donau.com)“ benennt eine Website (bzw. ein periodisches elektronisches Medium), deren Medieninhaberin laut Impressum der Website die Donau Niederösterreich Tourismus GmbH ist, welche ihren Sitz in 3620 Spitz/Donau hat.

Die gegenständliche Bekanntgabe „[donau.com](http://donau.com)“ betrifft dabei die Förderung der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH an den Medieninhaber Donau Niederösterreich Tourismus GmbH.

Die KommAustria geht von einem Nettojahreseinkommen des Beschuldigten in der Höhe von EUR aus.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH der Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, beruht auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof halbjährlich übermittelt wird sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger im Einzelnen angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>). Die Feststellung zur Funktion der Beschuldigten seit Jänner 2008 beruht auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Die Feststellung der für die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH am 14.04.2016 veranlassten Meldung „[donau.com](http://donau.com)“ ergibt sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF TG veröffentlichten Liste der bekanntgegebenen Daten. Diese ist auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: [https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl\\_medkftg\\_daten](https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten).

Die Feststellung darüber, dass der Rechtsträger mit Schreiben der KommAustria vom 18.05.2015 zur Korrektur hinsichtlich der Angaben „[www.purgstall-erlauf.gv.at](http://www.purgstall-erlauf.gv.at)“ und „[www.waldviertel.at](http://www.waldviertel.at)“ aufgefordert wurde, ergibt sich aus dem zitierten Akt der KommAustria (KOA 13.050/15-017). Die Feststellung der für die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH vorgenommenen Korrektur dieser Meldungen ergibt sich wiederum aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF TG veröffentlichten Liste der bekanntgegebenen Daten. Diese ist auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: [https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl\\_medkftg\\_daten](https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten).

Aus dem Vorbringen des Beschuldigten ergibt sich, dass der Bekanntgabe „[donau.com](http://donau.com)“ eine Förderung der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH an den Medieninhaber Donau Niederösterreich Tourismus GmbH zugrunde liegt. Die näheren Feststellungen zu

diesem Medium, insbesondere, dass die Donau Niederösterreich Tourismus GmbH Medieninhaberin der Website ist, beruhen auf der Einsichtnahme in die Website „donau.com“.

Die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten beruht auf einer Einschätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angabe gemacht. Es ist davon auszugehen, dass er aufgrund seiner Funktion als Geschäftsführer der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Anhand des von der Statistik Austria veröffentlichten allgemeinen Einkommensberichtes wird davon ausgegangen, dass der Beschuldigte aus seiner Erwerbstätigkeit ein jährliches Nettoeinkommen in der Höhe von EUR bezieht. Dies entspricht dem arithmetischen Mittel des Nettodurchschnittseinkommens der im Einkommensbericht angeführten Gruppe der Geschäftsführer, Vorstände, leitenden Angestellten und Angehörigen gesetzgebender Körperschaften. Der allgemeine Einkommensbericht ist unter folgender Webadresse abrufbar:  
[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner\\_einkommensbericht/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html). Auf dieser Grundlage vermochte die KommAustria das Nettomonatseinkommen des Beschuldigten einzuschätzen.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013 idF BGBl. I Nr. 86/2015) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

### 4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und für diesen Rechtsträger am 14.04.2016 die in den Feststellungen genannte Eingabe veranlasst wurde.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet wörtlich:

#### **„Verwaltungsstrafe**

**§ 5. (1) ...**

*(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.“*

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2 und 4 MedKF-TG lauten:

#### **„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen**

**§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der**

Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) - (5) ...

§ 3 - § 3a [...]

### **Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt**

**§ 4.** (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt.

§ 4 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des Förderungsempfängers“, dem jeweils innerhalb eines Quartals die Förderungen gewährt wurden. Die Gesetzesmaterialien des MedKF-TG führen dabei aus, dass bei der Bekanntgabe nach § 4 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Medieninhabers anzugeben ist (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 4 MedKF-TG). Nicht in Einklang mit § 4 Abs. 1 MedKF TG steht daher beispielsweise die Bekanntgabe des Namens eines konkreten periodischen Mediums, wie etwa einer Website.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF TG).

Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge (bei Meldungen nach § 4 MedKF-TG) also nicht den gewährten Förderungssummen entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn sie einen oder mehrere Geldbeträge einem periodischen Medium zuweist, bei dem es sich um keinen Förderungsempfänger bzw. Medieninhaber handelt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Falschmeldung u.a. dann offensichtlich, wenn die KommAustria dem meldepflichtigen Rechtsträger einen Auftrag zur Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Bekanntgabe erteilt hat und er diesem ohne Grund nicht entsprochen hat oder wenn der Rechtsträger gleichartige Fehler nach Beanstandung früherer Bekanntgaben neuerlich begeht (VwGH 24.03.2015, ZI. 2015/03/0006).

Im Lichte dieser Ausführungen handelt es sich bei der für die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH veranlassten Eingabe „*donau.com*“ um eine unrichtige Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 MedKF-TG, da sie einen Geldbetrag einer Website, also einem periodischen elektronischen Medium zuweist, bei der es sich um keinen Medieninhaber handelt.

Die Unrichtigkeit der Meldung musste dem Rechtsträger aufgrund einer, in einem früheren Quartal erfolgten, Beanstandung durch die Behörde aber auch offensichtlich sein: Die KommAustria hat der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH im Rahmen der Meldephase betreffend das 1. Quartal 2015 aus Anlass einer ebenfalls unrichtigen Eingabe mitgeteilt, dass diese nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Auf Grundlage der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wurde dem Rechtsträger daher eine Aufforderung zur Richtigstellung der unrichtigen Eingabe übermittelt, welcher er in der Folge nachkam. Die am 14.04.2016 erfolgte unrichtige Eingabe „*donau.com*“ stellt ebenso wie die Eingabe „*www.purgstall-erlauf.gv.at* sowie *www.waldviertel.at*“ am 15.04.2015 die Bezeichnung einer Website dar.

Es handelt sich bei der nunmehrigen Falschmeldung somit um einen mit der Eingabe am 15.04.2015 vergleichbaren Fehler. Der Rechtsträger hat somit einen gleichartigen Fehler nach Beanstandung früherer Bekanntgaben neuerlich begangen. Eine erneute Korrekturmöglichkeit war ihm daher nicht einzuräumen.

Da somit eine Bekanntgabe gemäß § 4 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Geschäftsführer der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH und somit zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSv § 9 Abs. 2 VStG wurde vom Beschuldigten nicht behauptet.

Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

#### 4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 4 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 24. GP zu § 5 VStG). § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unvollständigkeit nach § 4 MedKF-TG zu beurteilen ist. Ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes, welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es – im Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 VStG – der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Regel- und Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Regel- und Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (VwGH 25.02.2010, Zl. 2008/09/0224). Eine bloß stichprobenartige Überprüfung genügt hierzu ebensowenig (VwGH 20. 12. 1996, Zl. 93/02/0306) wie eine bloße Delegation an Dritte ohne dabei die Einhaltung des Regelsystems zu kontrollieren (VwGH 15.09.1997, Zl. 97/10/0091).

Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte (VwGH 27.11.1995, Zl. 93/10/0186). Der Beschuldigte hat im Einzelnen alles ihm Zumutbare zu unternehmen um Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten. Insbesondere darf den Mitarbeitern kein Anreiz zur Begehung von Verwaltungsübertretungen geboten werden (VwGH 13.06.1989, Zl. 88/08/0150). Schließlich hat der Beschuldigte auszuführen, wie er auf Verstöße reagierte und welche Maßnahmen er trifft um zukünftige Verstöße hintanzuhalten (VwGH 09.06.1988, Zl. 88/08/0123). Hinsichtlich des Kontrollsystems ist es nach der Rechtsprechung des VwGH nicht erforderlich, dass die Leitungsorgane eigenhändig die entsprechenden Überwachungen vornehmen, es bedarf aber einer direkten diesbezüglichen Einbindung der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen; und zwar derart, dass – ausgehend von ihnen selbst – eine durchgehende Kontroll- und Überwachungskette bis zur untersten Ebene besteht, die die Einhaltung der entsprechenden Regeln und Instruktionen sicherstellt (*Lewisich in Lewisich/Fister/Weilguni, VStG § 9 Rz 44 mwN*).

Wie bereits ausgeführt, wurde für die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH am 14.04.2016 eine Bekanntgabe veranlasst, welche nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht. Dies geschah ungeachtet der Tatsache, dass dem Rechtsträger bereits einer vorangegangenen Meldephase ein vergleichbarer Fehler unterlief. Hierbei ist zu beachten, dass die KommAustria die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH auf den im ersten Quartal 2015 gemachten Fehler auch hinwies. Der Fehler wurde von den verantwortlichen Personen der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH auch zur Kenntnis



genommen und in weiterer Folge korrigiert.

Auf Verschuldensebene ist nunmehr zu prüfen ob die nunmehrige Falschmeldung auf Umstände zurückzuführen ist, die vom Beschuldigten zu vertreten sind oder ob er glaubhaft machen konnte, dass ihm die Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Vorschrift im konkreten Fall unzumutbar war. Da der Beschuldigte nach der Gesetzeslage nicht dazu verpflichtet war, die verfahrensgegenständliche Meldung persönlich einzugeben, beschränkt sich die Verschuldensprüfung auf die Frage, ob ihm nach der Sachlage Organisationsverschulden zuzurechnen ist.

Ein ausreichendes Kontrollsystem, um den im MedKF-TG enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen, besteht dann, wenn dieses unter gewöhnlichen Bedingungen geeignet ist sicherzustellen, dass die Meldungen des Rechtsträgers rechtzeitig und rechtsrichtig (vollständig und korrekt) erfolgen. Dies beinhaltet es auch, nach einer erfolgten Beanstandung einer Meldung durch die Behörde in den zukünftigen Meldephasen verstärkt Sorge dafür zu tragen, dass vergleichbare Falschmeldungen nicht mehr erfolgen. Der Beschuldigte hat jedoch keine Ausführungen dazu gemacht, ob - und wenn ja welche - organisatorischen Maßnahmen im Gefolge des bereits früher erfolgten Fehlers getroffen wurden. Aus den Ausführungen zum unternehmensinternen Prozessablauf dahingehend, dass die zuständige Kollegin im Hinblick auf die vorzunehmende Meldung an die Abteilungen ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH eine EXCEL-Tabelle zum Ausfüllen gemailt habe, in der es nur ein Feld für den „Namen des Mediums“ und kein Feld für den „Namen des Medieninhabers“ gegeben habe und nunmehr dieser „Formalfehler“ behoben sei, lässt sich – im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung – das Vorliegen eines ausreichenden Regel- und Kontrollsystems jedenfalls nicht ableiten.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### **4.5. Strafbemessung**

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, Zl. 2012/09/0066).

Von geringem Verschulden kann jedoch in concreto nicht gesprochen werden, da eine objektiv unrichtige Bekanntgabe erfolgte, obwohl die Behörde bei einer früheren Bekanntgabe eines gleichartigen Fehlers den Rechtsträger zur Korrektur aufgefordert hat und dieser diesen Fehler nunmehr neuerlich begangen hat. Der Beschuldigte vermochte in seiner Rechtfertigung nicht überzeugend darzutun, dass dieses Versäumnis auf einem Verschulden beruht, welches als

unterdurchschnittlich gering anzusehen wäre.

Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann die Behörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Da der Beschuldigte trotz Aufforderung durch die KommAustria keinen Nachweis seiner Einkommens- und Familienverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen.

Als Milderungsgrund ist zu werten, dass der Beschuldigte das Vorliegen sowohl der objektiven als auch der subjektiven Tatbestandselemente im Wesentlichen zugestanden hat. Die interne Vorlage für das Erfassen der Werbeaufträge bzw. der Förderungen sei jedenfalls bereits ergänzt worden und auch alle betreffenden Kollegen seien nochmals eingehend informiert und gebeten worden, künftig alle Werbeaufträge bzw. Förderungen korrekt zu melden. Mildernd wirkt sich außerdem aus, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung für den Beschuldigten um die erste dieser Art handelt.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungskriterien gemäß § 19 VStG, insbesondere der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts durch die Tat (§ 19 Abs. 1 VStG) des Verschuldens (§ 19 Abs. 2 VStG), das nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten (§ 19 Abs. 2 VStG) erscheint eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 300,- als tat- und schuldangemessen. Dabei wurde auch das Vorliegen der erwähnten Milderungsgründe berücksichtigt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zum Verschulden angemessen.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

#### **4.7. Haftung der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung

nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

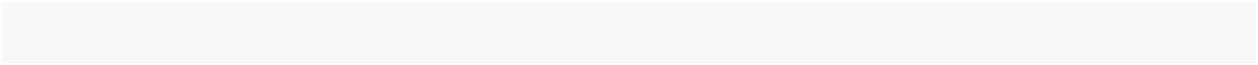
Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:



Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. XY, p.A. ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten, **per RSb**
2. ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten, **per RSb**